



Reglement über die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Islisberg an die familienergänzende Kinderbetreuung

(Elternbeitragsreglement)

vom 24. November 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Islisberg beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016, § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014), die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 01.01.2014) und das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Islisberg erlässt die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017 die nachstehenden Bestimmungen:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Islisberg unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Normkostenberechnung.

Art. 2 Anspruch

1. Der Anspruch richtet sich nach Art. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Islisberg.
2. Personen mit steuerbarem Vermögen haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Art. 3 Umfang

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder nach Abschluss der 14. Alterswoche und bis längstens zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitution.

Art. 4 Beitragshöhe

1. Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens der Eltern resp. der Anspruchsberechtigten. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Anspruchsberechtigten und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils fristgerecht einzureichen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung entfällt.
2. Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens wird auf die Regelung des bereinigten steuerbaren Einkommens gemäss Anspruch auf Prämienverbilligung verwiesen (EG KVG § 6 Abs. 3 und Abs. 4). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

EG KVG § 6

3

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) *der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,*
- b) *der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,*
- c) *der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,*
- d) *der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,*
- e) *der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,*
- f) *des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.*

4

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005^[2] versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Art. 5 Antragstellung

1. Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Auf Gesuche, die den formellen Anforderungen nicht genügen oder nicht vollständig sind, wird nicht eingetreten.
2. Gesuchstellende und ihr/e Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
3. Anspruchsberechtigte und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per sofort und ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung entfällt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen und Vermögen

1. Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen
 - a. Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
 - b. Von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder
 - c. Vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
 - d. Des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, oder
 - e. Vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsame mit dem andern Elternteil ausübt.
 - f. Über die allenfalls mit den Grundlagen gemäss lit. a - d nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.
2. Die Bestimmungen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

Art. 7 Besondere Berechnungsgrundlagen

1. Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise sowie der Berufsauslagen einzureichen.
2. Wenn infolge Zuzug nach Islisberg noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Anspruchsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung inkl. Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.
3. Zuzüger/innen aus einem anderen Kanton haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen einzureichen.
4. Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vor Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
5. Das steuerbare Einkommen und das Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, vorbehältlich Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements.
6. Zusätzliche Unterlagen, sofern sie für die Berechnung des Gemeindebeitrages relevant sind, können jederzeit einverlangt werden.

Art. 8 Festlegung des Anspruchs

1. Die Gemeindeverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten oder der Neuberechnung gemäss Art. 7 dieses Reglements den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Betreuungskosten.
2. Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Anspruchsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

Art. 9 Meldepflicht

1. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntwerden, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution an die Anspruchsberechtigten sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
3. Bei unrechtmässigem Bezug gelangen Art. 13 und 14 dieses Reglements zur Anwendung.

Art. 10 Neuberechnung des Beitrages

1. Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich und/oder sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, welche durch die Anspruchsberechtigten umgehend der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

2. Die Neuberechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.
3. Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages aufgrund der aktuellsten Unterlagen erfolgt jederzeit innert Monatsfrist, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung:
 - a. Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses.
 - b. Bei einer Änderung der Haushaltsgrösse.
 - c. Bei jeder Erhöhung des Arbeitspensums.
 - d. Bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens.
 - e. Auf Antrag der Anspruchsberechtigten, sofern sich die aktuellen Einkünfte gegenüber dem massgebenden Einkommen um so viel reduziert haben, dass dadurch in der Tariftabelle die nächste Tarifstufe erreicht wird. In diesem Fall gelten die aktuellen Einkünfte als massgebendes Einkommen.

Art. 11 Auszahlung des Beitrags

1. Besteht aufgrund der Verfügung gemäss Art. 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Anspruchsberechtigte der Gemeindeverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung innert zwei Monaten seit Rechnungsstellung vorzulegen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung erlischt.
2. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.
3. Der Anspruch von Sozialhilfebezügerinnen wird nicht ausgezahlt, sondern der materiellen Hilfe angerechnet.

Art. 12 Wegzug

Bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Islisberg fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch und ohne weitere Verfügung dahin.

Art. 13 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 14 Strafbestimmungen

1. Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.
3. Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Härtefälle

1. In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.
2. Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Art. 16 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

8905 Islisberg, 24. November 2017

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeinderat Islisberg

Frau Gemeindeammann



Alexandra Abbt

Die Gemeindegeschreiberin



Kerstin Kessler

ANHANG

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Sockelbeitrag der Anspruchsberechtigten beläuft sich auf 25 % des Tarifes für Betreuungsinstitution. Die Höhe der Subvention für die Anspruchsberechtigten wird prozentual vom Tarif nach Abzug des Sockelbeitrags der Anspruchsberechtigten berechnet:

massgebendes Jahreseinkommen in Franken	Höhe der Subvention Abzüglich Sockelbeitrag (25%)
bis 30'000	100 %
30'001 - 35'000	85 %
35'001 - 40'000	70 %
40'001 - 45'000	55 %
45'001 - 50'000	40 %
50'001 - 55'000	25 %
55'001 - 60'000	10 %
ab 60'001	0 %

Normkosten

Übernommen werden von der Gemeinde Islisberg maximal die genormten Kosten von Fr. 100.--/Tag. Falls die Normkosten höher als die Effektiven Kosten sind, entspricht der Gemeindebeitrag maximal den effektiven Kosten.

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.--. Die Gemeinde übernimmt maximal die genormten Kosten von Fr. 100.--.

Die Eltern haben ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 47'000.-- ohne steuerbares Vermögen.

Sockelbeitrag (25 %) von allen Eltern zu bezahlen:	Fr. 25.00
Gemeindebeitrag	Fr. 30.00 (Fr. 100.-- ./ Fr. 25.00 = Fr. 75.00, davon 40 %)
Elternbeitrag	Fr. 55.00

